

# RS Vwgh 2001/10/4 98/08/0209

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.2001

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §11 Abs2;

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs3;

## Rechtssatz

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 19. Februar 1991,90/08/0058, dargelegt, dass die Behörden der Sozialversicherung bei der Feststellung der sich aus einer vergleichsweisen Vereinbarung ergebenden Ansprüche des Arbeitnehmers an den Wortlaut dieser Vereinbarung insoweit nicht gebunden sind, als Entgeltansprüche im Sinne des § 49 Abs 1 ASVG allenfalls fälschlich als beitragsfreie Lohnbestandteile im Sinne des§ 49 Abs 3 ASVG deklariert wurden. Derartige, der Beitragsvermeidung dienende Fehlbezeichnungen sind schon deshalb unwirksam, weil § 11 Abs 2 ASVG nur die Nichtberücksichtigung von gemäß § 49 nicht zum Entgelt gehörenden Bezügen erlaubt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998080209.X01

## Im RIS seit

21.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)